



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 128/18

vom

20. September 2018

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 2018 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, die Richter Prof. Dr. Schaffert, Prof. Dr. Kirchhoff, Feddersen und die Richterin Dr. Schmaltz

beschlossen:

Der Antrag des Verwaltungsrats der Beschwerdeführerin, die Beklagte selbst vor dem Bundesgerichtshof vertreten zu dürfen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 hat der Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, beantragt, diese selbst vor dem Bundesgerichtshof vertreten zu dürfen. Der Antrag ist zurückzuweisen. Die Nichtzulassungsbeschwerde kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (§ 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO).
- 2 Der Senat geht davon aus, dass das Schreiben vom 3. Juli 2018 für den Fall der Ablehnung des Vertretungsantrags nicht zugleich als Einlegung einer

Nichtzulassungsbeschwerde zu werten ist, die kostenpflichtig als unzulässig zu verwerfen wäre (§ 544 Abs. 1, § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

Koch

Schaffert

Kirchhoff

Feddersen

Schmaltz

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 30.08.2013 - 315 O 550/12 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 21.06.2018 - 5 U 132/13 -